

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1. Allen Verkäufen liegen diese Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil.
2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

II. Versand

1. Wir liefern unfrei, wobei wir den günstigsten angemessenen Versandweg bestimmen. Pro Auftrag berechnen wir eine Versandpauschale für Handling- und Versandkosten, sowie Verpackungsmaterial. Sollte ein bestimmter Versandweg von dem Käufer verlangt werden sind die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Käufer zu tragen.
2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese Teillieferungen für den Käufer selbständig verwendbar sind und kein festes Lieferdatum für die Gesamtlieferung vereinbart wurde.
3. Sämtliche Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers.

III. Preise

1. Für die Rechnungslegung sind die jeweils am Tag der Auftragserteilung gültigen Preislisten maßgebend. Die Preise verstehen sich netto. Die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen und berechnet. Die Preise werden in EURO angegeben.

IV. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn wir über den Rechnungsbetrag verfügen.
2. Gerät der Käufer mit wesentlichen Beträgen in Verzug, werden sämtliche Verbindlichkeiten des Käufers uns gegenüber sofort fällig, es sei denn, der Käufer weist fehlendes Verschulden nach.
3. In diesem Falle sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen und nach fruchtlosem Fristablauf einer von uns gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
4. Gegenüber unseren Ansprüchen ist die Aufrechnung oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung unser Eigentum. Das Eigentum geht erst nach Bezahlung des Kaufpreises einschließlich etwa entstandener Nebenforderungen und etwaiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, insbesondere aus Kontokorrentsalden, auf den Käufer über. Bis dahin dürfen die Waren vom Käufer Dritten weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.
2. Die Weiterveräußerung der noch mit dem Eigentumsvorbehalt belasteten Waren darf nur in der im Betriebe des Käufers üblichen Weise erfolgen. Im Falle der Weiterveräußerung gehen die hierdurch dem Käufer Dritten gegenüber entstehenden Forderungen in voller Höhe sicherungshalber auf uns über. Soweit der Käufer die Forderungen selbst einzieht, geschieht das nur treuhänderisch für uns. Die eingezogenen Beträge sind bis zur Höhe unserer offenen Rechnungsbeträge an uns abzuführen. Wir sind berechtigt, die uns auf unser Verlangen vom Käufer zu benennenden Dritten von dem Übergang der Forderungen auf uns zu benachrichtigen und Zahlung an uns zu verlangen.
3. Der Käufer hat uns Zugriffe Dritter auf die noch mit unserem Eigentumsvorbehalt belasteten Waren und auf die auf uns übergegangenen Forderungen sofort mitzuteilen. Die uns durch die Geltendmachung unseres Eigentums und unserer Rechte an den Forderungen entstehenden Kosten hat uns der Käufer zu erstatten.
4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierte Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
5. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern und den Abschluss derartiger Versicherungen nachzuweisen. Der Käufer tritt hiermit an uns alle Ansprüche gegen den Versicherer insoweit ab, als die Vorbehaltsware betroffen ist.
6. Wir sind bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, die Vorbehaltsware auch ohne vorherigen Rücktritt vom Vertrag in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Käufers zu betreten. In einer Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

VI. Reklamationen

1. Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen und es ist uns Gelegenheit zu geben, die Berechtigung von Beanstandungen zu überprüfen. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung der Ware.
2. Im kaufmännischen Verkehr hat der Käufer die Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Empfang, zu untersuchen und uns

etwaige Beanstandungen sofort schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung. Die Gewährleistung für verdeckte Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung innerhalb der Frist von drei Tagen nicht zu erkennen waren, ist ausgeschlossen, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Entdeckung schriftlich rügt.

3. Ist die Reklamation berechtigt und verlangt der Käufer wegen eines Mangels Nacherfüllung, so können wir nach unserer Wahl den Mangel selbst beseitigen oder eine mangelfreie Sache als Ersatz liefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unzumutbar oder wird sie von uns verweigert, bleiben die Rechte des Käufers auf Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Rücktritt unberührt. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund von Mängeln gelten die Regelungen in Ziffer VII.
4. Für den Fall, dass der Käufer im Rahmen seines Nacherfüllungsanspruches nach Ziffer VI.3 die Ware an uns zurücksendet, ist er verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu verpacken und uns die ordnungsgemäße Lagerung der Ware nachzuweisen. Soweit die Rücksendung für die Nacherfüllung erforderlich ist, übernehmen wir die dafür entstandenen Kosten.

VII. Haftung

1. Schadensersatzansprüche wegen Vertragspflichtverletzungen stehen dem Käufer nur zu, wenn diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen oder wir das Leistungshindernis bei Vertragsschluss schon kannten oder hätten kennen müssen. Beruht die Haftung in den vorgenannten Fällen auf leichter Fahrlässigkeit, so ist die Schadensersatzhaftung auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.
2. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Absatz 1. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - ausgeschlossen.
3. Die Regelung gemäß Absatz 2. gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung unserer Haftpflichtversicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, haften wir bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für übernommene Garantien bleibt unberührt.
4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Verjährung

1. Die Ansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache. Die §§ 478, 479 BGB bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz aus anderen Rechtsgründen verjähren in einem Jahr. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 und Abs. 3 BGB.
3. Die Haftung für Vorsatz, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und für übernommene Garantien sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

IX. Rücksendungen

Außer in Fällen von berechtigten Mängelrügen tauschen wir von uns gelieferte Ware nicht um und nehmen diese Ware auch nicht zurück. Rücksendungen, die ohne vorherige Vereinbarung zwischen uns und dem Käufer erfolgen, werden auf Kosten und Gefahr des Absenders an diesen zurückgesandt. Sollten Rücksendungen vereinbart werden, so ist der Käufer für eine ordnungsgemäße Verpackung und entsprechenden Versand verantwortlich. Eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Lagerung ist beizufügen.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Auf alle durch den Kaufvertrag begründeten Rechtsverhältnisse findet ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
2. Sofern der Käufer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch bei dem Gericht an seinem Wohnsitz zu verklagen.
3. Erfüllungsort für alle aus dem Kaufvertrag sich ergebenden Verpflichtungen ist der Gerichtsstand unseres Geschäftssitzes.

Stand Januar 2020